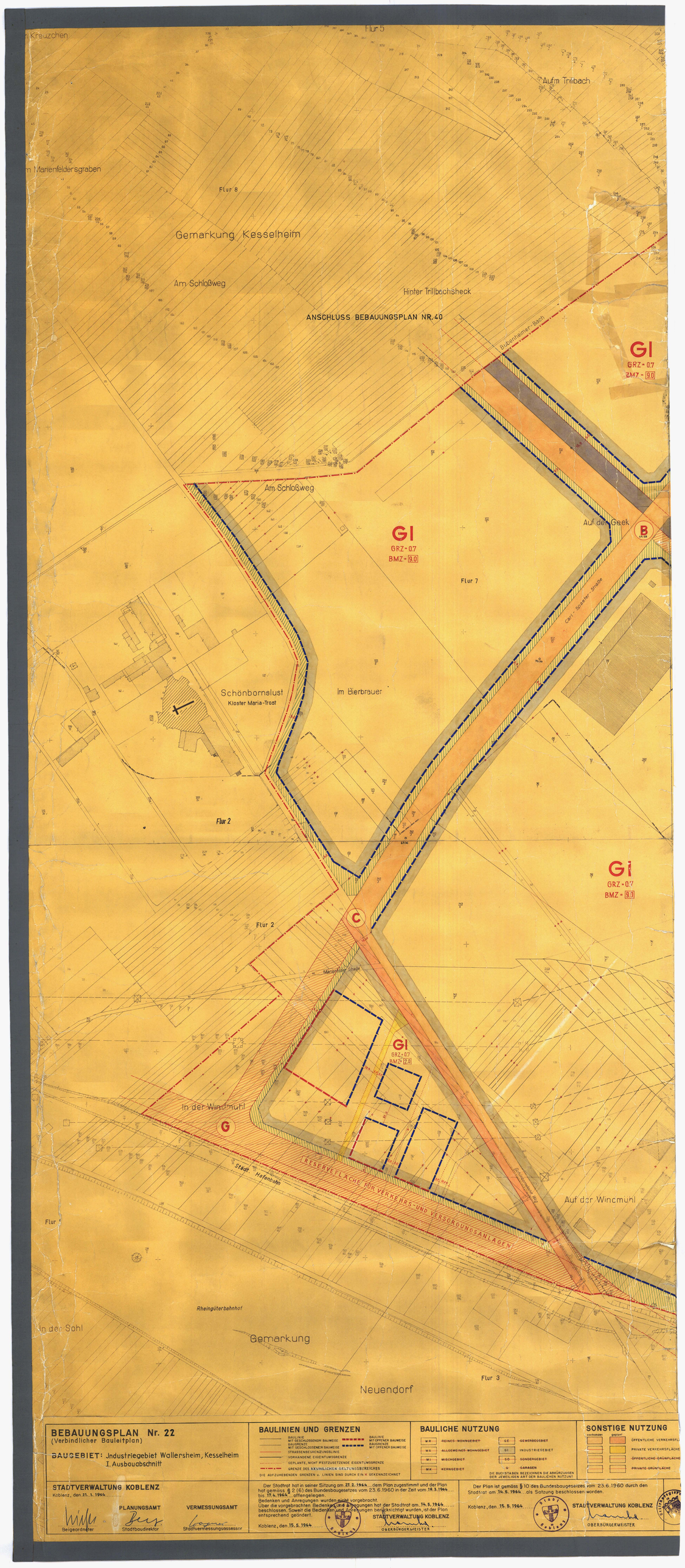

BEBAUUNGSPLAN Nr. 22

(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: Industriegebiet Wallersheim, Kesselheim I. Ausbauabschnitt

BAULINIEN UND GRENZEN

- BAULINIE
- BAUGRENZE MIT GESCHLOSSENER BAUWEISE
- BAUGRENZE MIT OFFENER BAUWEISE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VORHANDENE EIGENTUMSGRENZE
- GEPLANTE, NICHT FESTZUSETZENDE EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DIE AUFZUHEBENDEN GRENZEN u. LINIEN SIND DURCH EIN X GEKENNZEICHNET

BAULICHE NUTZUNG

WR	REINES WOHNGEBIET	GE	GEWERBEGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET
MI	MISCHGEBIET	SO	SONDERGEBIET
MK	KERNGEBIET	G	GARAGEN

DIE BUCHSTABEN BEZEICHNEN DIE ABKÜRZUNGEN DER JEWEILIGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONSTIGE NUTZUNG

vorhanden	geplant	
		ÖFFENTLICHE VERKEHRSFL.
		PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
		PRIVATE GRÜNFLÄCHE

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, den 23. 1. 1964

PLANUNGSAMT — Beigeordneter — Stadtbaudirektor

VERMESSUNGSAMT — Stadtvermessungsassessor

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. 2. 1964 dem Plan zugestimmt und der Plan hat gemäss § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 19. 3. 1964 bis 17. 4. 1964 öffentgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 14. 5. 1964 beschlossen. Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, den 15. 5. 1964
OBERBÜRGERMEISTER

Der Plan ist gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Stadtrat am 14. 5. 1964 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 15. 5. 1964

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
OBERBÜRGERMEISTER

TEXT

1. Die in der Zeichnung durch eine grüne Schraffur kenntlich gemachten Geländestreifen sind zum Grundstück gehörende Freiflächen, die als Grünflächen bzw. zur Abstellung von Fahrzeugen hergerichtet werden können.

2. Die Errichtung von Mauern über 50cm Höhe ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. auf der Baugrenze zulässig. Auf der straßenseitigen Grundstücksgrenze dürfen nur durchsichtige Zäune bzw. niedrige Mauern bis zu einer Höhe von 50 cm errichtet werden.

3. Von den Bestimmungen zu Ziffer 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es sich aus betrieblichen Gründen als notwendig erweist

SIGNATUREN

II	VORHANDENE ÖFFENTLICHE GEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL
I	VORHANDENE GEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL
	ZAHL DER FESTZUSETZENDEN VOLLGESCHOSSE (Z)
0.7	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
9.0	BAUMASSENZAHL (BMZ)
	ZUM GRUNDSTÜCK GEHÖRENDE FREIFLÄCHEN (SIEHE TEXT ZIFFER 1)
	JNDUSTRIE- UND HAFENBAHN
	GEMEINBEDARFSFLÄCHE
— · —	STADTKREISGRENZE

Der Plan ist gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit
[illegible]fügung vom [illegible].9.1964 genehmigt worden.

[illegible]enz, den 28.9.1964

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Im Auftrag
Regierungsbaurat

Der genehmigte Plan hat in der Zeit vom 22.12.1964 bis 13.1.1965 gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes offengelegen. Am 14.1.1965 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 26.1.1965

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
OBERBÜRGERMEISTER